

Aktueller Stand zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge

Altersvorsorgereformgesetz

Die Reform der privaten geförderten Altersvorsorge wird zum 01.01.2027 in Kraft treten und das bisher bekannte Riester-Sparen ersetzen, sofern der Bundesrat dem Gesetz noch zustimmt, mit dem Ziel neue Anreize für die finanzielle Vorsorge zu schaffen. Dabei ist von einem „effizient ergänzendem Angebot von Altersvorsorgeverträgen für breite Bevölkerungsgruppen“ die Rede. Im Kern zielt die Bundesregierung darauf ab mit dem neuen Modell kostengünstige, renditestärkere, einfachere und flexiblere Lösungen für die geförderte Altersvorsorge zu ermöglichen.

**Geplanter
Start
2027**

Was ändert sich?

Anders als bisher ist die Förderung nicht mehr einkommensabhängig, sondern beitragsorientiert ausgestaltet. Neu ist dabei, dass Selbstständige ebenfalls als unmittelbar förderfähige Personen gelten. Neben der Förderlogik wird es auch auf der Produktebene tiefgreifende Veränderungen geben.

Was ist zu tun?

Mit der Reform wird es tiefgreifende Veränderungen in der privaten geförderten Altersvorsorge geben und es ist davon auszugehen, dass Kunden durch die Reform ein hohes Maß an Beratungsbedarf haben werden. Denn, auch wenn einige Änderungen mit der Reform auf den ersten Blick ein höheres Maß an Attraktivität und Flexibilität versprechen, könnte es - auf die individuelle Kundensituation betrachtet - durchaus sinnvoller sein, in dem bisherigen System zu verbleiben. In jedem Fall wird auch das neue Gesetz die Bedeutung einer individuellen und kompetenten Beratung durch erfahrene Spezialisten nicht reduzieren. Diese gewährleistet, dass Kunden gut vorbereitet den Weg in Richtung ihrer Altersvorsorge gehen können.

Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge

Das neue Fördersystem

Beschluss Finanzausschuss 25.03.2026 | Abstimmung Bundestag steht noch aus | Inkrafttreten: 01.01.2027

Neue Produktwelt Altersvorsorgedepot ohne Garantie neben Garantieprodukten (80%/100%)	Staatsfonds-Option Neuer öffentlicher Träger als Standarddepot-Alternative	Neue Zulage 50%/25% beitragsproportional max. Grundzulage: 540 €
Selbstständige Erstmals förderberechtigt: ~4 Mio. neue Anspruchsberechtigte	Kostendeckel Standarddepot: max. 1,0% Effektivkosten	Vereinfachung Kein Verrentungszwang, Direktauszahlung möglich, keine BU-Verknüpfung

Hinweis: Bitte beachten Sie dabei, dass alle dargelegten Informationen den heutigen Stand abbilden und sich noch Änderungen ergeben könnten.



Die neuen Produktkategorien

B§ 1 AltZertG-neu: Garantieprodukt, Altersvorsorgedepot & Standarddepot

Garantieprodukt	Altersvorsorgedepot <i>Premium</i>	Standarddepot AV
✓ 100% oder 80% Beitragsgarantie wählbar ✓ Lebenslange Leibrente oder Auszahlungsplan bis 85. Lj. ✓ Eigenbeiträge + Zulagen geschützt	✓ Ohne Garantie – renditeorientiert ✓ Freie Fondsauswahl ✓ Depotlösung – keine Versicherungshülle erforderlich	✓ Max. 1,0% Effektivkosten ✓ 2 Fonds: ein defensiver und ein chancenorientierter ✓ Elektronischer Abschluss ohne Beratung ✓ NEU: Auch als öffentlicher Staatsfonds verfügbar

Die neue Zulagenförderung

Beschluss Finanzausschuss 25.03.2026 | §§ 84, 85, 86 EStG-neu – deutlich verbesserte Förderung

Grundzulage – Neu (§ 84 EStG-neu)			Kinderzulage – Neu (§ 85 EStG-neu)	
Eigenbeitrag	Fördersatz	Max. Zulage	100% der Eigenbeiträge pro Kind (bis max. 300 € Eigenbeitrag/Jahr) = max. 300 € pro Kind/Jahr Volle Förderung schon ab 25 €/Monat Eigenbeitrag Besonders stark für Geringverdiener ✓ Proportional, transparent, gerecht	
Bis 360 €/Jahr	50%	180 €	§ 10a EStG-neu – Sonderausgaben Höchstbetrag: 1.800 € p.a. (Eigenbeiträge + Zulagen) Günstigerprüfung bleibt bestehen Nachgelagerte Besteuerung erhalten	
360 – 1.800 €/Jahr	25%	+ 360 € (max. 540 €)		
Mittelbar Berechtigte (Eheg.)	abgeleitet	Max. 175 €		
Mindesteigenbeitrag – Neu (§ 86 EStG-neu)				
Fester Betrag: 120 € pro Jahr (= 10 €/Monat) Einfach & klar: Keine individuelle Einkommensberechnung mehr Bei Unterschreitung: Weder Grund- noch Kinderzulage wird gewährt				

Die neue Auszahlungsphase & Flexibilität

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 10 AltZertG-neu

Zeitstrahl: Auszahlungsoptionen neu

